

Zahlung

- (1) Die Gebühren werden durch Beauftragte der Stadt eingezogen. Sie werden täglich kassiert. Der Kassierer ist verpflichtet, über die eingezogenen Beträge eine Quittung auszuhändigen.
- (2) Wer sich weigert, die Gebühren zu entrichten, kann vom Markt verwiesen werden, ohne daß er durch diese Maßnahme von der Zahlungspflicht befreit wird oder Ersatzansprüche geltend machen kann.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.
- (4) Werden zugewiesene Verkaufsplätze nicht oder nur teilweise benutzt, ergibt sich hieraus kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühren.
- (5) Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. 01. 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Wochenmärkte der Stadt Essen vom 11. Dezember 1974 außer Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 6 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Gebührenordnung sowie der Hinweis nach § 4 Absatz 6 S. 2 GO NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 12. November 1980

Der Oberbürgermeister
Katzor

Satzung

der Stadt Essen über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Ortsbildes im Bereich der Langenbrahm-Siedlung in Essen-Bergerhausen vom 7. 11. 1980

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe „g“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10. 1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW 2023) und der §§ 86, 101 und 103 Abs. 1, Ziffern 1, 2, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW 1970 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 03. 1979 (GV NW S. 122) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 28. 11. 1979/24. 09. 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Ziel dieser Satzung ist, durch besondere Anforderung an die Baugestaltung Baumaßnahmen so in die bestehende Siedlung einzupassen, daß die städtebauliche und bauliche Eigenart des Ortsbildes bewahrt wird.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Stadtteil Bergerhausen liegende Siedlung der ehemaligen Zeche Langenbrahm. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus einer Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungs- oder anzeigepflichtig sind.

§ 4

Gestaltung der Gebäude

1. Genehmigt werden darf nur die Ausführung baulicher Anlagen, die sich der Nachbarbebauung und der Eigenart des Orts- und Straßenbildes anpassen.
2. Anpassung im Sinne des Abs. 1 bedeutet bei vorhandenen Wohngebäuden:
 - 2.1 Mauerwerk und Putzarbeiten
Die Außenwände sind mit Rauhputz zu versehen. Farbton: Etwa dunkler Ocker (RAL 1000 bis 1005, 1019 bis 1027, 7032 bis 7034).
 - Fenster und Türöffnungen sind glatt zu putzen und müssen hellgestrichene Leibungen (RAL 113 bis 1015, 7035, 9002) und Faschen haben.

Das Gestaltungselement der Hauslauben ist in seiner ortstypischen Form zu verwenden. Die Leibungen und Faschen sind glatt zu putzen und in hellen Farben (RAL 1013 bis 1015, 7035, 9002) zu streichen.

2.2 Dächer

Dachflächen sind in ihrer ursprünglichen Neigung mit dunkel engobierten Pfannen zu decken.

2.3 Anbauten

Anbauten sind nur an der der Straße abgewandten Hausseite zulässig. Ihre Grundfläche darf $\frac{1}{4}$ der Grundfläche des vorhandenen Hauses nicht übersteigen. Für die bauliche Gestaltung gelten die Ziffern 2.1 und 2.2 entsprechend. Die Dachneigung muß der des vorhandenen Hauptgebäudes entsprechen.

3. Anpassung im Sinne des Abs. 1 bedeutet bei neuen Wohngebäuden:

3.1 Neue Wohngebäude sind in Dimension (Frontlänge, Traufhöhe, Giebelhöhe, Dachneigung) und der Gliederung des Baukörpers und der Dachflächen der vorhandenen Bebauung anzupassen.

3.2 Für die bauliche Gestaltung gelten die Ziffern 2.1 und 2.2 entsprechend.

§ 5

Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge

1.1 Stellplätze

und Garagen für Kraftfahrzeuge sind nicht zulässig im Vorgartenbereich und dem straßenseitigen Teil der Bauwiche bis in 2 m Abstand von der Straßenfront des Hauses.

1.2 Für die bauliche Gestaltung von Garagen gelten die Ziffern 2.1 und 2.2 des § 4 sinngemäß.

1.3 Die Zufahrten dürfen nur im Bereich der Fahrspuren befestigt sein.

§ 6

Einfriedigungen

Entlang der Grundstücksgrenzen und der Grenzen zum öffentlichen Straßenland sind ausschließlich Hecken bis zu einer Höhe von 1,00 m als Einfriedigung zulässig. Die vorhandenen Bäume sind prägender Bestandteil des Ortsbildes und sind zu schützen und ggfls. durch Bäume gleicher Art zu ersetzen.

§ 7

Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen sind nur bei den vorhandenen Ladenlokalen an der Straße „Papenberg“ zulässig und müssen sich der Gestaltung der übrigen Fassade anpassen. Warenautomaten dürfen nur innerhalb der Gebäude aufgestellt werden.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach den §§ 86, 103 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Essen“ in Kraft.

Essen, den 7. November 1980

Der Oberbürgermeister
Katzor

Genehmigung

Gemäß § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 01. 70, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 03. 79, genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung vom 28. 11. 79 beschlossene

„Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Ortsbildes im Bereich der Langenbrahm-Siedlung in Essen-Bergerhausen“

unter Auflagen.

Düsseldorf, den 15. 08. 1980

Der Regierungspräsident Düsseldorf
Im Auftrag
(L. S.) gez.: Klumpjan
Oberregierungsbaurat

Den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 15. 08. 80 enthaltenen Auflagen ist der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 24. 09. 80 durch entsprechenden Beschluß beigetreten. Die Auflagen dienen dazu, die Anwendung der Satzung zu erleichtern und die Festsetzungen eindeutig zu machen.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gem. § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Oberstadtdirektor den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung nebst Genehmigung sowie der Hinweis nach § 4 Abs. 6 Satz 1 der GO NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Durch vorstehende Bekanntmachung wird die Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Essen“ Nr. 42 vom 17. 10. 1980 ersetzt.

Essen, den 7. November 1980

Der Oberbürgermeister
Katzor

der Stadt Essen für die Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich der Langenbrahm-Siedlung in Essen-Bergerhausen gemäß § 39 h BBauG. vom 7. 11. 1980

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 07. 79 (BGBl. I S. 949), und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10. 79 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 28. 11. 79/24. 09. 80 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Präambel und Zielsetzung

In der ehemaligen Bergmannssiedlung Langenbrahm hat sich eine Wohnstruktur entwickelt, die in besonderem Maß die Identifikation der Bewohner mit ihrer Siedlung gefördert hat. Wesentliche Voraussetzung hierfür war die städtebauliche und bauliche Eigenart des Wohnumfeldes, das aus diesem Grund geschützt werden soll.

Die räumliche Zuordnung der Gebäude und ihre baulichen Details ermöglichen die zur Gemeinschaftsbildung nötigen Kontakte der Bewohner, die tatsächlich seit langem vorhanden sind. Der Straßenraum ist mit seinen Bäumen Teil des Wohnbereiches. Die Eingänge vieler Häuser wirken offen durch freundlich gestaltete Wohnlauben. Nebengebäude hinter den Häusern ermöglichen vielfältige Freizeitbeschäftigung. Die Dimension und detailorientierte Gestaltung der Häuser setzen menschliche Maßstäbe, Voraussetzung und Schutz eines positiven Wohnumfeldes.

Die Zusammensetzung der Bevölkerung zeigt die positive Tendenz zur Verstärkung der Bevölkerungsmischung: 40 % Beamte und Angestellte bei einem Arbeiteranteil von 57 % (gegenüber 65 % Arbeitern des Durchschnittswertes der anderen untersuchten Arbeitersiedlungen im Raum der Stadt Essen). Der geringe Anteil der Selbständigen von 2 % zeigt, daß eine wesentliche Verschiebung der Grundstruktur in diesem Bereich jedoch noch nicht stattgefunden hat.

Bei der Altersstruktur kennzeichnen neben einem normalen Anteil von 57 % der 18- bis 65jährigen die 22 bis 24 % der über 65jährigen und die 18 bis 22 % der unter 18jährigen eine Situation, in der eine die Generation übergreifende Gemeinschaftsbildung durchaus möglich ist, wenn auch eine Überalterung deutlich erkennbar ist.

Andererseits bestätigen Äußerungen der Bewohner, daß das soziale Geflecht privater Verantwortung funktioniert:

Jüngere Familien ziehen nicht weg, ältere und sozial schwache werden von der Gemeinschaft getragen.

Ziel dieser Satzung ist, gemäß § 39 h BBauG Abs. 3 Nr. 3 die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten durch den Schutz der baulichen Anlagen, die mit ihrer städtebaulichen Eigenart das Wohnumfeld geprägt haben.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die im Stadtteil Bergerhausen liegende Siedlung der ehemaligen Zeche Langenbrahm, eine der nach ihrer Entstehung typischen Bergarbeitersiedlungen, die für Essen städtebaulich kennzeichnend sind. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus einer Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die bei Erlaß dieser Satzung bestehenden baulichen Anlagen.

§ 4

Erhaltung

Anträge, die Abbruch, Umbau oder Änderungen zum Ziele haben, sollen nur genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, daß die unter § 1, letzter Absatz genannten Ziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung des Gebäudes wirtschaftlich nicht zumutbar ist (BBauG § 39 h 7).

§ 5

Erörterungspflicht

- Vor Entscheidung über den Antrag auf Abbruch, Umbau oder Änderung eines Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage hat die Gemeinde mit den Eigentümern oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die Möglichkeit der Erhaltung und Nutzung des Gebäudes sowie der Unterstützung bei der Erhaltung zu erörtern.
- Sie hat auch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu hören.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Essen“ in Kraft.

Essen, den 7. November 1980

Der Oberbürgermeister
Katzor

Genehmigung

Auf Grund des § 39 h Abs. 1 i. V. mit § 16 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) wird hiermit die vom Rat der Stadt Essen am 28. 11. 1979 beschlossene Erhaltungssatzung für das Gebiet der Bergmannssiedlung Langenbrahm in Essen-Bergerhausen, Stadtbezirk II, unter Auflagen genehmigt.

Düsseldorf, den 08. 08. 80
Az.: 35.2-61.03-6/80 (Essen)

Der Regierungspräsident Düsseldorf
Im Auftrag
(L. S.) gez.: Amt
Regierungsbaudirektor

Den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 08. 08. 80 enthaltenen Auflagen ist der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 24. 09. 80 durch entsprechenden Beschluß beigetreten. Die Auflagen dienen dazu, die Anwendung der Satzung zu erleichtern und die Festsetzungen eindeutig zu machen.

Hinweise:

1. Eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahren- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen geltend gemacht worden ist.
2. Eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberstadtdirektor den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung nebst Genehmigung sowie die Hinweise nach § 155 a Bundesbaugesetz und nach § 4 Abs. 6 Satz 1 der GO NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Durch vorstehende Bekanntmachung wird die Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Essen“ Nr. 42 vom 17. 10. 1980 ersetzt.

Essen, den 7. November 1980

Der Oberbürgermeister
Katzor

Satzung

der Stadt Essen über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart im Bereich der Gottfried-Wilhelm-Siedlung in Essen-Rellinghausen vom 7. 11. 1980

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe „g“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und der §§ 86, 101 und 103

Abs. 1, Ziffern 1, 2, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW 1970 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 03. 1979 (SV NW 1979 S. 122) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 23. 04. 1980/24. 09. 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Ziel dieser Satzung ist, durch besondere Anforderung an die Baugestaltung Baumaßnahmen so in die bestehende Siedlung einzupassen, daß die städtebauliche und bauliche Eigenart des Ortsbildes bewahrt wird.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Stadtteil Rellinghausen liegende Siedlung der ehemaligen Zeche Gottfried Wilhelm. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus einer Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungs- oder anzeigepflichtig sind.

§ 4

Gestaltung der Gebäude

1. Genehmigt werden darf nur die Ausführung baulicher Anlagen, die sich der Nachbarbebauung und der Eigenart des Ortsbildes anpassen.
2. Anpassung im Sinne des Abs. 1 bedeutet bei vorhandenen Wohngebäuden:

2.1 Mauerwerk und Putzarbeiten

2.1.1 Die Außenwände sind mit Rauhputz zu versehen. Kunststoffputz, der den gleichen Erfordernissen entspricht, ist zulässig. Farbton: beige, braun, oliv (RAL 1000, 1001, 1019, RAL 8000, 8001, 8023 bzw. RAL 6011, 6013, 6021).

2.1.2 Als Wandverkleidung ist nur die Verwendung von kleinformatigen Natur- oder Kunstschieferplatten zulässig, die in Farbton und Helligkeit zu dem Dachdeckungsmaterial passen. Ausführung der Tür- und Fensterleibungen wie unter 2.1.4.

2.1.3 Hauslauben sind in ihrer Form zu erhalten, mit ihren Leibungen und Faschen, die deutlich hervorzuheben sind, glatt zu putzen und farblich zu behandeln wie Fenster und Türöffnungen. Glasbausteine sind nicht zulässig.

2.1.4 Fenster und Türöffnungen müssen glatt geputzte Leibungen und Faschen haben, die sich in der Helligkeit deutlich vom Farbton der entsprechenden Außenwände (§ 4 Nr. 2.1.1) unterscheiden (RAL 1015, RAL 1014 bzw. RAL 7035).

2.2 Dächer sind entsprechend ihrer ursprünglichen Form und Neigung zu erhalten und mit dunkel engobierten Pfannen zu decken. Dabei muß der Pfantentyp bei zusammengebauten Häusern gleich sein.

2.3 Anbauten

2.3.1 Anbauten sind nur an der der Straße abgewandten Hausseite zulässig. Ihre Grundfläche darf 1/4 der Grundfläche des vorhandenen Hauses und ihre Tiefe 4,00 m nicht übersteigen. Bei freistehenden Giebelwänden müssen sie mindestens 0,50 m von der Hausecke abgesetzt sein und dürfen keine Wegeführungen auf dem Grundstück beeinträchtigen.

2.3.2 Für die bauliche Gestaltung gelten die Ziffern 2.1 und 2.2 entsprechend. Die Dachneigung muß der des vorhandenen Hauptgebäudes entsprechen.

2.3.3 Begehbare Dachterrassen und Balkone sowie Hauslauben müssen von einem Geländer von optisch senkrechter Struktur umgeben sein. Zusätzlich angebrachte durchscheinende Verkleidungen (z. B. Klarglas) sind zulässig, nicht jedoch farbige Verkleidungen.

3. Anpassung im Sinne des Abs. 1 bedeutet bei neuen Wohngebäuden:

3.1 Neue Wohngebäude sind in Dimension (Frontlänge, Traufhöhe, Giebelhöhe, Dachneigung) und der Gliederung des Baukörpers und der Dachflächen der vorhandenen Bebauung anzupassen.

3.2 Für die bauliche Gestaltung gelten die Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 entsprechend.

§ 5

Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge

1.1 Stellplätze

und Garagen für Kraftfahrzeuge sind nicht zulässig im Vorgartenbereich und dem straßenseitigen Teil der Bauwiche bis in 2 m Abstand von der Straßenfront des Hauses.

1.2 Für die bauliche Gestaltung von Garagen gelten die Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 des § 4 sinngemäß.

1.3 Die Zufahrten dürfen nur im Bereich der Fahrspuren befestigt sein.

§ 6

Vorgärten

Die Flächen zwischen der Straßengrenzungsline und den Außenwänden sind Vorgärten vorbehalten. Entlang der Grundstücksgrenzen und der Grenzen zum öffentlichen Straßenland sind Hecken bis zu einer Höhe von 1,00 m als Einfriedigung zulässig. Die vorhandenen Bäume sind als prägender Bestandteil des Ortsbildes zu schützen oder ggfls. durch Bäume gleicher Art zu ersetzen.



zur Satzung
Diese Karte gehört zu den Satzungen der Stadt
Essen über die Erhaltung baulicher Anlagen und
die Gestaltung des Ortsbildes im Bereich der
Siedlung "Langenbrachm"

Beschluß des Rates der Stadt
vom 28. November 1979

Der Oberbürgermeister

[Handwritten signature]

Essen, den 30. Juli 1979
Dezernat f. Stadtplanung
und Stadterneuerung

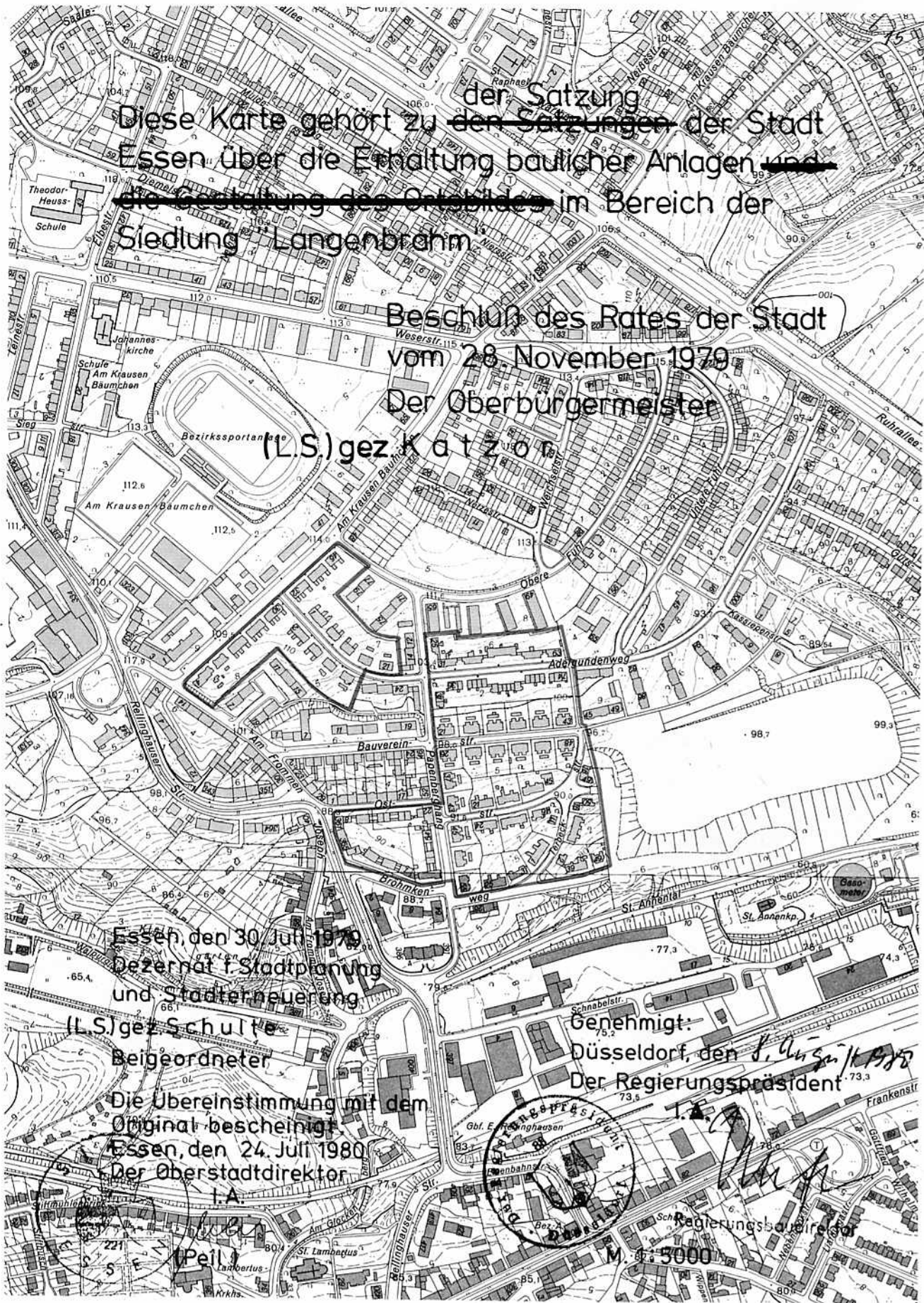
[Handwritten signature]
Beigeordneter

Genehmigt:
Düsseldorf, den 15. 8. 1980
Der Regierungspräsident

[Handwritten signature]
Obf. Regierung

[Handwritten signature]
(Klumpen)
Oberregierungsbaumeister

M 1:5000



der Satzung
Diese Karte gehört zu den ~~Satzungen~~ der Stadt
Essen über die Erhaltung baulicher Anlagen ~~und~~
~~die Gestaltung des Ortsbildes~~ im Bereich der
Siedlung "Langenbrahm".

Beschluß des Rates der Stadt
vom 28. November 1979
Der Oberbürgermeister
(L.S.) gez. Katzor

Essen, den 30. Juli 1979
Dezernat f. Stadtplanung
und Stadterneuerung
(L.S.) gez. Schulte
Beigeordneter

Genehmigt:
Düsseldorf, den 8. August 1979
Der Regierungspräsident

Die Übereinstimmung mit dem
Original bescheinigt
Essen, den 24. Juli 1980
Der Oberstadtdirektor
I.A.



[Handwritten signature]
Regierungsbezirk
M. 1:5000

Verkleinerung: Maßstab ca. 1 : 6100